



NABU Rastede, Mühlenstr. 116, 26180 Rastede

Landkreis Ammerland
Amt für Bauwesen u. Kreisentwicklung
Ammerlandallee 12

Rastede, 04.04.2021

26655 Westerstede

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Wapeldorf-Nord (AZ.: BIW 0083/2019), Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen der **NABU Niedersachsen e.V.**, der **NABU Oldenburger Land e.V.** und der **NABU Rastede** fristgerecht im Nachfolgenden zum o. g. Genehmigungsverfahren Stellung. Der NABU ist ein anerkannter Naturschutzverband im Land Niedersachsen (vgl. <https://niedersachsen.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/index.html>).

Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass das gesamte Verfahren die geltende Regelung zur Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergieanlagen zur gewerblichen Stromerzeugung verkannt hat. Eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB -hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im B-Plan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist - bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261. Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Ab-

wägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen. Nach der Rechtsprechung des Senats des BVerwG, die das OVG zutreffend referiert hat, vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise, vgl. Beschluss vom 15. September 2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - BRS 74 Nr. 112: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern (Beschluss vom 15. September 2009 a.a.O.). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <295, 299>). Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ (vgl. Urteil vom 21. Oktober 2004 - BVerwG 4 C 2.04 - BVerwGE 122, 109 <112>). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten **eine Chance zu geben**, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Diesen Maßstäben wird das konkrete Vorhaben nicht gerecht.

Das **Landesraumordnungsprogramm** (LROP), sieht wie das regionale Raumordnungsprogramm (RROP), die Flächen als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung sowie teilweise als Schutzgebiete für Moore, in jedem Fall aber als *Grundwasserschutzgebiete* vor. Dies ist nicht berücksichtigt worden. Nach dem LROP ist die Wapel als Natura 2000-Gebiet und als internationales Leitgebiet des Vogelzugs vorgesehen. Bis etwa 800 m an das hier betroffene Gebiet ist die Wapelniederung bereits umfänglich renaturiert. Sie soll im Laufe der Zeit bis zu ihrer Mündung vollständig renaturiert werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu 1000 m ist damit ausgeschlossen. Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht berücksichtigt worden. Die Fläche reicht unmittelbar bis an die Wapel heran.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (RROP) ist ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Das Programm sieht diese Flächen als Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft und Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung vor. Dies gilt auch in Bezug auf die Flächengröße, da die Standortpotenzialstudien des Landkreises und auch der Gemeinde jeweils drei Windenergieanlagen von 200 m Größe, wie im Windenergieerlass vorgesehen, zugrunde gelegt haben, in der Ausweisung

der Flächen aber tatsächlich nur zwei WKA berücksichtigt wurden.

Eine Begründung für die Auswahl des hier betroffenen Bereichs entsprechend dem **Standortkonzept Windenergie Rastede/Potenzialstudie Ammerland** ergibt sich nirgends. Sie findet ohne Begründung statt und weicht zudem -ebenfalls ohne Angabe von Gründen- von den Erkenntnissen der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland aus 2016 ab.

Es fehlt an einem städtebaulichen Erfordernis. In der Gemeinde ist bereits ein Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden. Dieses weist noch Kapazitäten auf. Zudem ist Repowering vorgesehen, sodass schon aus diesem Gesichtspunkt das Erfordernis fehlt.

Der **Bodenschutz** ist hier nur unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes berücksichtigt worden.

Tatsächlich herrschen aus Baugesichtspunkten zur Errichtung von Windenergieanlagen extrem schwierige Bodenverhältnisse. Das Gebiet liegt kaum über dem Meeresspiegel zwischen der Bekhauser Bäke und der Wapel, einem Zufluss der Jade. Das Grundwasser drückt nach oben im Sinne eines artesischen Brunnens. Das Wasser unterhalb des Bodens ist salzhaltig. Es besteht die realistische Wahrscheinlichkeit, dass salzhaltiges Wasser durch die Fundamente der Windenergieanlagen, die die oberen Bodenschichten durchstoßen bis zu einer Tiefe von etwas über 30 m, aber auch durch die Absperrfunktion der Zuwegungen, die in den weichen wasserhaltigen Boden eindringen bzw. der Kranstellflächen, nach oben oberflächennah bzw. bis an die Oberfläche vordringen kann. Dadurch wird der Boden bzw. die Fauna und Flora in den oberen Bodenschichten versalzen. Dies stellt einen erheblichen Umwelteingriff dar, der in keiner Form berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus entsteht so eine Vermischung mit dem oberflächennahen Süßwasser. Auch dieses wird dadurch versalzen. Die vorhandene Biotopstruktur der Grünlandnutzung mit zahlreichen Röhrichten entlang der Gräben, sehr wenigen einzelnen Bäumen, der Grabenrandbiotope bzw. der Biotope entlang der Wapel, Gewässer 2. Ordnung, werden dadurch vollständig zerstört, da sie nicht salzafin sind.

Darüber hinaus wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt, da die Zuwegungen Fundamente benötigen bzw. Fundamente in den Boden gepresst werden, sodass dieser verdichtet wird, was nicht wieder rückgängig zu machen ist. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen erfordern eine Unterkonstruktion bis in eine Tiefe von deutlich über 30 m. Erst in dieser Tiefe befinden sich überhaupt tragfähige Schichten für derartige Bauwerke. Es wird also in erheblichem Maße in den Boden eingegriffen werden, ohne dass dies überhaupt berücksichtigt wurde.

Diese Beeinträchtigung ist nicht gesehen worden und stellt einen erheblichen Eingriff dar, so die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg z.B. vom 21.04.2020 zum AZ 13 LA 323/19 und vom 11.05.2020 zum AZ 12 LA 150/19.

In dem hier betroffenen Bereich befinden sich sulfatsaure Böden. Bei Kontakt mit der Oberfläche durch die Baumaßnahmen entstehen sehr saure chemische Prozesse, die einen unmittelbaren Eingriff in die umgebende Umwelt darstellen und sowohl den umgebenden Boden als auch die komplette Fauna und Flora zerstören. Selbstverständlich ist bei den Tieren die Auswirkung lokal begrenzt, allerdings hängt es davon ab, welche Art dann dort vorhanden ist. Auf diesen Aspekt ist in der Begründung eingegangen, aber nur unter dem Gesichtspunkt, dass im Baukonzept ein Bodenmanagement erforderlich ist.

Die Auswirkungen auf die Natur und den Boden sind folglich nicht bzw. nicht in erforderlichem Maße berücksichtigt worden.

Die innere **Erschließung** soll durch private landwirtschaftliche Straßen erfolgen. Tatsächlich werden neue Wegetrassen festgelegt. Die Erschließung ist also nicht gesichert. Sie soll gesichert werden, wobei allerdings bisher eine Zustimmung der entsprechenden privaten Eigentümer, insbesondere der Wegerechtsinhaber, nicht vorliegt.

Die Anlagen entsprechen nicht den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, wonach eine Gesamthöhe von maximal 150 m bei einem Rotordurchmesser von 43,5 m vorgesehen ist. Bei einer maximalen Rotorlänge von etwa 20 m kann keine Nabenhöhe von 108,4 m zugrunde gelegt werden, da zusätzlich der Rotorkopf zu berücksichtigen ist. Die Enercon E 82 heißt so, weil sie einen Rotordurchmesser von 82 m hat, der hier allerdings weder textlich noch zeichnerisch zugelassen wäre. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht ein erhebliches Abwägungsdefizit.

Die Emissionen bzw. der **Infraschall** werden erkannt, aber nicht hinreichend beachtet und berücksichtigt. Der Hinweis auf das Deutsche Windenergieinstitut greift zu kurz, denn zwischenzeitlich sind die Gesundheitsgefahren, die nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen umfassend untersucht. Es ist zutreffend, dass es bisher keine gesetzlich festgesetzten maximal zulässigen Werte gibt. Allerdings ist aus Vorsorgegesichtspunkten, also bei der planungsrechtlichen Entscheidung, sehr wohl über die Auswirkungen und die Folgen nachzudenken, und diese einer umfassenden Abwägung zuzuführen.

Die **optischen Emissionen** werden nur teilweise berücksichtigt. Unzweifelhaft zerstören Windenergieanlagen der hier festgesetzten Art das Landschaftsbild vollständig in einem Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe. Im Umkreis von 2,3 km, also etwa der 15-fachen Gesamthöhe, befinden sich hier zwei festgesetzte Flächen. Es befinden sich allerdings bereits Windenergieanlagen

im Umkreis und zusätzlich sind durch weitere Verfahren weitere Anlagen und Windparks geplant. Eine Bewertung der Auswirkung dieser Kumulation ist nicht erfolgt. Auch die Vorgaben des Windenergieerlasses bzw. das sogenannte 5-km-Gebot ist weder erwähnt noch beachtet worden. Die tatsächlich aufgenommene einzige optische Auswirkung ist der rotierende Schlagschatten. Dort wird nichts festgelegt, sondern lediglich in der Begründung angemerkt, dass das Tagesmaximum auf 30 Stunden im Jahr zu begrenzen sei. Dies ist keine Begrenzung, sodass planungsrechtlich festgestellt wird, dass es zu einer unzumutbaren Belastung kommt, ohne das Problem zu lösen. Auch dabei handelt es sich um ein Abwägungsdefizit.

In einer Fläche ist ein **Waldstück** vorhanden. Dieses soll nach der Begründung geschützt werden. Der Abstand nach Windenergieerlass wird allerdings nicht eingehalten. Der Wald wird also rechtlich nicht geschützt. Insoweit liegt ein Verstoß gegen Naturschutzrecht vor.

Hinsichtlich des **Umweltberichts** darf darauf verwiesen werden, dass es an jeglicher Kartierungstiefe in einem ausreichenden Maß nach dem Windenergieerlass fehlt. Die Daten sind zum Teil nicht nur veraltet, sie wurden nicht erhoben. Auch bei den Daten, auf die auch in anderen Verfahren zurückgegriffen wurden, ist vollständig übersehen worden, dass die renaturierte Wapel unmittelbar angrenzend im Gebiet der Stadt Varel zu einer völlig geänderten Lage führte. Es handelt sich dabei um ein Natura-2000-Gebiet und ein Naturschutzgebiet.

Die avifaunistischen wertvollen Bereiche stammen aus Mitteilungen des NLWKN aus 2006 und für Brutvögel 2010 mit Ergänzung 2013. Schon daraus ist erkennbar, dass sie veraltet sind.

Die Kartierung von Diekmann & Mosebach zu den Brut- und Gastvogelvorkommen in den Jahren **2013/2014** kam zu der Erkenntnis, dass jedenfalls für Gastvögel der Bereich **nationale Bedeutung** hat und damit vollständig hätte aus der weiteren Betrachtung fallen müssen. Auch diese Kartierung reicht nicht aus, ist überdies zu überaltert.

Weitere Mängel im Umweltbericht:

- Eine Aufnahme der Biotopstrukturen findet nicht statt.
- Die Pflanzen in den Gräben bzw. an deren Rändern und Feuchtzonen werden nicht bewertet.
- Die genannten Wasserpflanzen sind keineswegs vollständig erfasst. Ein Kartierungsdatum wird nicht genannt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf den Inhalt des Schreibens des NABU Oldenburger Land e.V. vom 26.03.2019 und der gemeinsamen Stellungnahme von NABU Niedersachsen e.V., NABU Oldenburger Land e.V. sowie des NABU Rastede vom 21.08.2018 zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede und machen diese zum Bestandteil dieses Verfahrens. Die Stellungnahme ist jederzeit als Download abrufbar unter der Homepage des NABU Rastede (<https://www.nabu-rastede.de/aktuelles-1/stellungnahme-zur-windkraftplanung-in-rastede/>).

Neben der vorgenannten Stellungnahme ist auch der fachlichen Stellungnahme des NLWKN vom 06.06.2016 zur unmittelbar nördlich an die Wapelniederung anschließenden Fläche zu entnehmen, dass trotz vergleichsweise dünner Datenbasis durch die Planungsbüros das Gebiet von **internationaler Bedeutung** als Gastvogellebensraum ist (Krüger et al. 2013). Nach dem Niedersächsischen Landkreistag-Papier (NLT-Papier 2014) wäre damit ein Mindestabstand von 1.200 m zu WEA einzuhalten. Dieser Puffer ist durch die Planung direkt im zu schützenden Bereich nicht durchführbar.

Hinsichtlich der **Brutvogelerfassung** ist eine nicht ausreichende Kartierung erfolgt. Die vorhandenen Erkenntnisse sind veraltet und auch hinsichtlich einiger weniger Untersuchungen aus dem Jahr 2016, 2017 und 2018 hinsichtlich des Seeadlers in keiner Form ausreichend. Sie belegen allerdings bereits für sich, dass aus avifaunistischer Sicht schon wegen der Brutvögel die Fläche vollständig ungeeignet ist, da es zu mehreren Verbotstatbeständen hinsichtlich unterschiedlicher Arten nach § 44 BNatSchG kommt. So ist es hinsichtlich des Kiebitzes mehr als erstaunlich, dass im Umweltbericht von wenigen Individuen gesprochen wird, obwohl auffallend Kiebitze schwerpunktmäßig auf den hier betroffenen Flächen brüten.

Es sind mehrere Brutpaare Rohrammer und Schwarzkehlchen im bzw. am Rande des Plangebietes festgestellt worden, beides sind geschützte Arten. Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Graureiher, Silberreiher, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch sind gleichermaßen nachgewiesen (Handke 2016).

Der Rotmilan ist gleichermaßen (mehrfach) in unmittelbarer Nähe nachgewiesen. Von einer Sichtung am 15.09.2018 auf der direkt nördlich vom Plangebiet auf dem der Wapel gegenüber gelegenen -und somit faktisch direkt an das Plangebiet angrenzenden- länglichen Flurstückes existiert sogar ein Bildnachweis.

Neben den täglich anwesenden Arten Mäusebussard und Turmfalke wurden vor allem Graureiher regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auch die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast an den meisten Beobachtungstagen (9 Termine) nach Handke in 2016 notiert. Der Weißstorch trat als regelmäßiger Gast erst nach der ersten Grünlandmahd (ab Juni) im Gebiet an fünf Terminen auf. Als potenzielle Schlagopfer durch WEA sind Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule in der Literatur bekannt, Kiebitze in der Zeit der Balzflüge und während des Zugs.

Abgesehen von den gesichteten Seeadlerüberflügen befindet sich der nach erfolgreichem Schlupf (mündl. F.-O. Müller, NABU Wesermarsch) aufgegebenen Seeadlerhorst (Hohelucht) innerhalb des empfohlenen Suchraums (NLT 2014: 6 km) nur ~ 4,153 km vom geplanten WEA-Standort Wapeldorf-Nord entfernt.

Die Wapelniederung ist ein **national bedeutsames Gebiet für Gastvögel**, obwohl die Kartierung dazu unzureichend ist. Sie ist von **nationaler Bedeutung** für den Regenbrachvogel, von landesweiter Bedeutung für den Brachvogel, woraus wieder geschlossen werden muß, dass die Gesetzeslage verkannt wird. Es ist von Seiten des Planungsbüros selbst festgestellt worden, dass z.T. eine bedeutende Anzahl an Regenbrachvögeln im Untersuchungsgebiet anzutreffen waren. Damit ist nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass eine Abwägung dahingehend vorgezeichnet, dass letztendlich keine Windenergieanlagen errichtet werden können, zumal sich die gesamten Flächen in der Wapelniederung und darüber hinaus in einem Biotopverbundnetz befinden. Dazu dürfte es sich um einen Vogelzugkorridor handeln. Eine Abwägungsentscheidung kann nicht getroffen werden, da nach den geltenden gemeinschaftsrechtlich begründeten Regelungen die Fläche ungeeignet ist.

Konkret im Bereich der Wapelniederung vorkommende Gastvogelarten sind des Weiteren Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Waldohreule, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch und Seeadler. Diese weisen allesamt ein erhöhtes Tötungsrisiko auf (vgl. Nachweise/Quellen in der Stellungnahme vom 21.08.2018). Des Weiteren verweisen wir auf die Erhebungen/ Datensammlung im Informationssystem ornitho.de, welches von Seiten des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. für das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik betrieben, und für (natur-)wissenschaftliche Auswertungen genutzt werden kann.

Grundsätzlich wird im Umweltbericht verkannt, dass strenggemeinschaftsrechtlich geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es findet lediglich eine Einstufung nach dem „Rote-Liste-Status“ statt, was nicht ausreichend ist.

Zum einen führt selbst bei Zugrundelegung der fehlerhaften und unzureichenden Datenlage der wissenschaftliche Standard, dargestellt im sogen. *Helgoländer Papier* hinsichtlich der Beeinträchtigung von Brutvögeln durch WEA, welcher aber nicht zugrunde gelegt wurde, zu einer Ungeeignetheit der Flächen. Eigene Standards oder bessere wissenschaftliche Erkenntnisse sind weder erwähnt worden noch aus der Begründung zu ersehen. Demnach besteht eine Gefahr durch Windenergieanlagen in einem Abstand von ab 50 m bis hin zu 10 km, je nach Brutvogelart. Da hier Kiebitze in großen Kolonien vorhanden sind, Greifvögel und auch Brachvögel unterschiedlichster Art betroffen sind und viele sonstige Vogelarten bis hin zu Eulen, ist der Maßstab vollständig verkannt worden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) werden in keinem Fall erkannt. Eine Befreiung nach § 45 BNatSchG wäre ausschließlich dann möglich, wenn im Landkreis Ammerland eine entsprechende Untersuchung und Bewertung stattgefunden hätte. Daran fehlt es

ganz offensichtlich. Der Mitteilung des Landkreises Ammerland ist zu entnehmen, dass die hier betroffene Freifläche als naturschutzrechtlich ungeeignet eingestuft wird, da sie zu wertvoll ist. Verblüffend ist allerdings, dass die textliche Beschreibung nicht mit der zeichnerischen Darstellung übereinstimmt, da dort die Fläche nur von regionaler Bedeutung ausgewiesen ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass attraktive Nahrungsgebiete südlich des Untersuchungsgebietes ein regelmäßiges Queren der Potenzialfläche wahrscheinlich machen. Damit ist die Fläche ungeeignet, da sie zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, was gegen § 44 BNatSchG verstößt, sodass ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an Land nicht besteht, vgl. VG Gießen vom 10.02.2020. Selbst mit umfassender Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann diese in keinem Fall erteilt werden, zumal hier nicht einmal die Fläche des Landkreises Ammerland untersucht wurde.

Außerdem ist vor diesem Hintergrund die aktuelle **EuGH-Entscheidung vom 4. März 2021 (C-473/19)** zu berücksichtigen. Das Gericht hat nicht nur den Individuenbezug bei den artenschutzrechtlichen Verboten für europäische Vogelarten betont. Das ist an sich nichts Neues, sondern steht auch im Bundesnaturschutzgesetz, wird grundsätzlich von allen Gerichten anerkannt und nicht zuletzt auch im Papier der Umweltministerkonferenz (UMK) vom Dezember des letzten Jahres. Neu ist hingegen (nach der Vogelschutzrichtlinie aber eigentlich klar), dass die Geltung dieses Individuenbezuges für **alle europäischen Vogelarten** unterstrichen wurde. Der in Deutschland in der Praxis eingeführte Populationsbezug (häufige Arten müssen nicht beachtet werden, weil sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert usw.) ist damit hinfällig. Diese eigentlich nicht neue Erkenntnis muss Konsequenzen haben. Der Konflikt muss in jedem Einzelfall für die betroffenen Individuen gelöst werden. D. h. eben auch, dass alle kollisionsgefährdeten Arten betrachtet werden müssen, also nicht nur die aus dem UMK-Papier oder die Liste der Arten aus dem Helgoländer Papier. Für die WEA Wapeldorf-Nord bedeutet das, dass mindestens jedes **Einzelindividuum** der Arten Feldlerche, Baumfalke, Mäusebussard, Waldohreule, Turmfalke, Kiebitz (diese in der Zeit der Balzflüge und des Zugs) durch die Anlagen nicht gefährdet werden dürfen. Die Vertreibung von Schwarz- und Blaukehlchen und vieler anderer Vogelarten, nicht nur in der Bauphase, ist ebenfalls vorprogrammiert. All das schließt unter diesem Gesichtspunkt die Installation von WEA an diesem Standort komplett aus! Auch die **Barrierewirkung** für Zugvögel wird weder kartiert noch begründet. Sie widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die Planung ist daher rechtswidrig und nichtig.

Auf die dringende Bitte des NABU Oldenburger Land e.V. im Schreiben vom 02.03.2019 i.R.d. Antragskonferenz zum BImSchG-Verfahren, die **Staatliche Vogelschutzwerke im NLWKN** um eine gutachterliche Stellungnahme zu ersuchen, wurde ohne Angabe von Gründen nicht eingegangen.

Hinsichtlich der Kartierung von **Fledermäusen** sind mit der veralteten Kartierung 2016 fünf ein-

griffssensible Fledermausarten dokumentiert (Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken und Raufledermaus). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden über den Untersuchungszeitraum Zug- und Jagdaktivitäten sowie Querungen aufgezeigt. Die Sommerpopulation und durchziehende Arten unterliegen bekanntlich einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Es wird lediglich die Rote Liste als alleiniger Maßstab angeführt, dabei muss zur Kenntnis genommen werden, dass es sich hier um strenggemeinschaftsrechtlich geschützte Tiere handelt und zwar aller, auch der hier nicht dokumentierten Arten.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist es aus artenschutzrechtlichen Gründen entscheidend, ob sich das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant erhöht. Ein Verbotstatbestand kann auch durch CEF-Maßnahmen nicht umgangen werden. Während zahlreiche Untersuchungen gezeigt haben, dass Fledermäuse in der Höhe der Rotorblätter aktiv sind und dort zu Tode kommen können, haben bisher nur wenige Autoren Unterschiede der Fledermausaktivität in verschiedenen Höhenzonen beleuchtet.

Mit einem Heliumballon wurde über zwei Nächte eine Untersuchung durchgeführt. Mit automatisch aufzeichnenden Ultraschalldetektoren („batcorder“) wurden Fledermausrufe synchron in drei verschiedenen Höhen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Fledermausaktivität in der kollisionsrelevanten Höhe der Rotorblätter erheblich von der bodennahen oder sogar von der in Baumkronenhöhe unterscheiden kann. Artenspektrum und Höhennutzung der Fledermäuse können zwischen zwei Aufnahmetagen selbst bei vergleichbarer Witterung stark voneinander abweichen. Die in Rotorhöhe nachgewiesenen Arten (*Pipistrellus pipistrellus*, *P. nathusii*, *P. pygmaeus*, *Vespertilio murinus*) sind alle Jäger des offenen Luftraumes, was den Beobachtungen anderer Autoren entspricht (*Naturschutz und Landschaftsplanung*, 01/2011).

Eine wissenschaftliche Untersuchung des *Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)* in Lettland legt nahe, dass Fledermäuse von den roten Blinklichtern der WEA angezogen werden und sich dann dort tödlich verletzen. An Windkraftanlagen und hohen Gebäuden blinken zur Warnung des Flugverkehrs vor solchen Hindernissen rote Lichter in der gleichen Wellenlänge, wie die IZW-Forscher sie in ihrem Experiment in Lettland nutzten. „Diese Blinklichter könnten also Fledermäuse in den tödlichen Bereich der Rotoren locken“, vermutet Oliver Lindecke vom IZW.

Nicht nur aus diesem Grunde ist die Planung daher rechtswidrig.

Eine Untersuchung der **Amphibien** und der **Fische** in der Wapel fand nicht statt, auch nicht hinsichtlich der dortigen Gräben. Darüber hinaus wird durch die Veränderung der unterirdischen Wasserströme durch die Fundamente und die Barrierewirkung der eindringenden Unterkonstruktionen der Kranstellplätze sowie der Zuwegungen die Wasserführung geändert, ohne dass dies angeblich zu keiner Umweltauswirkung führt. Eine entsprechenden Untersuchung fehlt jedenfalls.

Wertvolle **Vogellebensräume und Zugwege** sollten von WEA freigehalten werden (Hötger et. al.

2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung und seiner engeren Umgebung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.

Die Nähe zum westlich belegenen bereits renaturierten Teil der Wapel zeichnet sich auch hier deutlich ab und strahlt auch auf diese Fläche aus. Die Flächen bestehen aus Grünland durchzogen von Gräben bzw. Wasserzügen. Das Gebiet zeichnet sich aus durch seine Weiträumigkeit und Weitläufigkeit. Derartige Strukturen sind typisch für diese (unsere) Gegend.

Innerhalb eines solch strukturierten Gebietes wiegt die Errichtung von WEA schwer. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der erheblichen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** sind in der Gesamtschau nicht ausreichend, allenfalls als standartisierter Maßnahmenkatalog ohne konkreten Bezug insbesondere auf die Natura-2000-Vorgaben in Bezug auf die Wapelniederung anzusehen.

Die **Kompensationsflächen** liegen außerhalb der Gemeindegrenzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ausführlichen Erläuterungen auf den Seiten 5 - 8 der o. a. gemeinsamen Stellungnahme von NABU Niedersachsen e.V., NABU Oldenburger Land e.V. sowie des NABU Rastede vom 21.08.2018 zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



NABU Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402-83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de briefkasten@nabu-rastede.de

Vorsitzender